

Satzung des Deutschen Schulvereins Thessaloniki

Deutscher Verein mit eigener Rechtsfähigkeit gemäß Verleihung nach § 23 BGB durch den Bundesminister des Inneren vom 15.12.1978

Diese Satzung ersetzt die bisherige aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2014 und tritt nach Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

I. Name, Art, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Art und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „Deutscher Schulverein Thessaloniki“.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Alle Einnahmen müssen zweckgebunden ausgegeben oder für die Ziele des Vereins angelegt werden.
3. Sein Sitz ist in Thessaloniki-Pylaia.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins und der Schule

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung der Deutschen Schule Thessaloniki als allgemeinbildende und berufsbildende Schule mit dem pädagogischen Ziel der Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Nationalität.
2. Der Verein schafft den baulichen, finanziellen und personellen Rahmen für eine zeitgemäße Umsetzung der Schulziele.
3. Ziele der Schule sind
 - die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Nationalität im Erziehungsprozess zu ermöglichen und zu fördern,
 - deutschen Schülerinnen und Schülern eine an deutschen Richtlinien und Lehrplänen orientierte und auf deutsche Abschlüsse und Bildungsziele ausgerichtete Schulbildung zu ermöglichen und sie mit Kultur und Sprache Griechenlands vertraut zu machen,
 - griechischen Schülerinnen und Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, in der sie in zweisprachigem Unterricht die Begegnung mit deutscher Sprache und Kultur erleben und zur griechischen und deutschen Hochschulreife geführt werden,
 - jungen Erwachsenen im Rahmen einer Berufsbildung einen anerkannten Berufsabschluss zu ermöglichen und
 - über den schulischen Rahmen hinaus als Begegnungszentrum interkulturelle Aktivitäten zu pflegen, die dem gegenseitigen Verstehen förderlich sind.

4. Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
5. Die Struktur der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen unter Mitwirkung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland mit dem Auswärtigen Amt abgestimmt.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Mitglied kann werden, wer volljährig ist, die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besitzt und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt; er muß

- a) einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und
- b) sich mit dem Aufnahmeantrag verpflichten, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung ohne Nennung der Gründe.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule Thessaloniki, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nach vorheriger Mahnung der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Schuljahres (beginnend jeweils am 01.09. und endend am 31.08) nicht entrichtet wurde.

§ 7

Ausschluss eines Mitgliedes

Mitglieder können durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Dem Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Einspruch.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Termine der Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von drei Wochen abzuhalten.

§ 9

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestellen.
2. Die Einladungen werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt.

§ 10

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder oder Dritte vertreten lassen.

2. Ist die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt worden, so hat der Vorsitzende eine neue einzuberufen, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss.
3. Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13).
 2. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes.
 3. Entgegennahme des Berichtes des Schulleiters.
 4. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters über die Haushaltsführung und den Jahresabschluss und deren Genehmigung.
 5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
 6. Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
 7. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Gesamthaushaltsentwurf für das neue Wirtschaftsjahr (beginnend jeweils am 01.10. und endend am 30.09.).
 8. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (§ 19 Abs. 2 Ziffer 2 und 3).
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 10. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
 11. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden.
 12. Beschlussfassung über mündlich in der Versammlung gestellte Anträge bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und des Schulvereinsvorstands.
 13. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7.
 14. Wahl des Schulvereinsvorstandes.
 15. Wahl der zwei Rechnungs- und Kassenprüfer.
2. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Zielsetzung und Struktur der Schule maßgeblich beeinflussen, ist § 2 Abs. 5 zu beachten.

§ 12

Abstimmungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Lehrer, Schüler und Angestellte der Schule haben bei Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie bei Anträgen auf Satzungsänderung, die entsprechende Bestimmungen zum Gegenstand haben, kein Stimmrecht.

§ 13

Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollanten unterzeichnet wird.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung eröffnet der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die von der nächsten Mitgliederversammlung noch zu genehmigende Niederschrift.

IV. Der Schulvereinsvorstand

§ 14

1. Der Schulvereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Dem Schulvereinsvorstand können nicht angehören:
 - a) Lehrer und Angestellte der Deutschen Schule Thessaloniki
 - b) Elternvertreter an der Deutschen Schule Thessaloniki
 - c) Schüler der Deutschen Schule Thessaloniki
3. An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Thessaloniki oder ein von ihm bestellter Vertreter, der Schulleiter und dessen Stellvertreter sowie der Verwaltungsleiter teil. Der Schulleiter und sein Vertreter sowie der Verwaltungsleiter nehmen nicht an Beratungen teil, die ihre Person betreffen.
4. Zur Vorbereitung der Entscheidungen in seinen Sitzungen kann der Schulvereinsvorstand Ausschüsse bilden.
5. Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15

Amtszeit und Nachfolger

Die Amtszeit der gewählten Schulvereinsvorstandsmitglieder dauert drei Jahre. Anlässlich jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet mindestens zwei Mitglieder aus. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung des Schulvereins treten diese zugewählten Vorstandsmitglieder wieder zurück.

§ 16

Ämter und Geschäftsordnung

1. Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
2. Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Verhandlungssprache ist Deutsch

§ 17

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
2. Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Thessaloniki oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen. Dieser Geschäftsführer ist verpflichtet, unverzüglich zur Vervollständigung des Vorstandes durch Wahlen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 18

Einberufungen von Sitzungen

1. Die Sitzungen des Schulvereinsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
2. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Thessaloniki oder der Schulleiter den Antrag stellen, hat der Vorsitzende binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

§ 19

Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

1. Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
2. Insbesondere nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
 2. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf.
 3. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechts-handlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt sowie der Wert des Rechtsgeschäftes ein Zwanzigstel des Jahreshaushalts nicht überschreitet. Reparaturen von Gebäudeschäden sind von dieser Höchstsumme ausgenommen.
 4. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2.
 5. Genehmigung der Schulordnung und jeder weiteren die Schule betreffenden Ordnung.
 6. Beschlussfassung über das Unterrichtsangebot. Überwachung des Stellenplans und Genehmigung der Lehrpläne.
 7. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
 8. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vor-entscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung und seinem Dienstvertrag festgelegten Regelungen.
 9. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
 10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 11. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 12. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
3. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
4. Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im päda-

gogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung und den Dienstvertrag festgelegt sind.

§ 20

Zeichnung von Schriftstücken

Rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch die Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes, unter Beachtung von § 19 Abs. 3 Nr. 2 und 3. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zeichnet für ihn sein Stellvertreter. Soweit die Schriftstücke den Dienstbereich des Schulleiters berühren, ist ihm Einblick zu gewähren.

V. Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern am schulischen Leben

§ 21

Mitwirkung und Beteiligung

1. Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass für Lehrer, Schüler und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule und den Schulverein geltenden Ordnungen eingeräumt wird.
2. Allen am schulischen Leben beteiligten Gruppen wird das Recht zugestanden, sich in für sie zuständige Gremien zu organisieren.
3. Im Sinne der Kooperation kann ein Ausschuss gebildet werden, der sich aus Vertretern aller Gruppen zusammensetzt und der dem ständigen gegenseitigen Informationsaustausch dient. Aufgabe des Ausschusses ist es, gemeinsam interessierende Fragen des täglichen Schullebens zu erörtern und mehrheitlich Vorschläge für die Entscheidungsinstanzen des Vereins zu erarbeiten. Der Ausschuss hat eigenständiges Antragsrecht bei allen Gremien der Schule. Eine Veränderung der satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen des Vereins oder der Schule wird durch diese Bestimmung nicht vorgenommen. Näheres regelt der Schulvereinsvorstand in einer unter Berücksichtigung von Abs. 1 zu verfassenden Geschäftsordnung für diesen Ausschuss, der sich alle entsandten Vertreter mit Aufnahme ihrer Ausschussarbeit unterwerfen.

§ 22

Informationsaustausch

Zur weiteren Verbesserung des Gedankenaustausches innerhalb der Schule soll einmal jährlich eine Versammlung einberufen werden, an der alle am Schulleben Beteiligten, unabhängig von der Frage der Vereinsmitgliedschaft, teilnehmen können. Diese Versammlung hat reinen Informations- und Beratungscharakter, das Beschlussverfahren bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Einladung zu dieser Versammlung

erfolgt durch den Schulvereinsvorstand, z. B. mittels Bekanntmachung in der Schulzeitung und durch Aushang im Schaukasten der Schule.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 24

Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. I Nr. 15 gewählten zwei Rechnungsprüfer haben die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen zu überwachen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das laufende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25

Bindungen des Schulvereins und der Schule

Es bestehen besondere Verpflichtungen des Schulvereins und der Schule

- gegenüber den zuständigen griechischen Schulbehörden, soweit die Schulaufsicht von Ihnen wahrgenommen wird.
- gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – wegen der Förderungsbedingungen.
- gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen mit der Tagesordnung (§ 9) bekanntgegeben werden. Jede Änderung bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

§ 27

Auflösung des Schulvereins

1. Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen
3. Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland zu überlassen mit der Bestimmung, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.

Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Thessaloniki-Pylaia, den 8. Dezember 2014